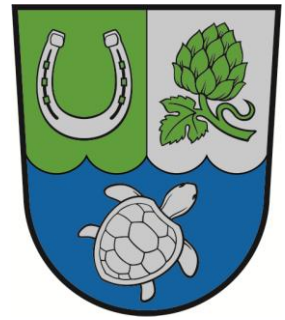


Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



14. Jahrgang, Ausgabe 02/2016, 24. März 2016

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Seite 2 - 3 Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 22.02.2016
 - öffentlicher Teil -
Seite 3 Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Hoppegarten vom 22.02.2016
 - nichtöffentlicher Teil-
Seite 4 - 10 Korrektur zur 2. Änderung der Kitagebührensatzung
Seite 10 - 13 Korrektur zur Satzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Hoppegarten

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 14 Korrektur zur Friedhofsgebührenordnung des ev. Dorfkirchhofs Hönow
Seite 15 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

I Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 22.02.2016 – öffentlicher Teil –

DS 133/2015/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 400 mit einer Größe von 800 m² für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist. Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Ausschreibung des Grundstücks zur Vergabe in Erbbaupacht für Wohn- und Gewerbezwecke.

Ergebnis: einstimmig abgelehnt
0 x ja; 26 x nein; 0 x enth.

DS 140/2015/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gartenstadt Neu-Birkenstein“ (Anlage 01 und 02 / Stand Dezember 2015 und Anlage 03 / Stand November 2015). Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
18 x ja; 8 x nein; 0 x enth.

DS 141/2015/14-19

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Umweltbericht als Änderungsbebauungsplan für das bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“ gelegene Plangebiet „Sondergebiet Hoppegartener Straße“.

Der am westlichen Rand der Gemarkung Hönow, nahe der Stadt- und Landesgrenze von Berlin gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 954, 1075 (teilweise), 1079 und 1083 der Flur 3, Gemarkung Hönow und besitzt eine Größe von etwa 12.745 m² (ca. 1,28 ha).

Alle mit dem Planverfahren verbundenen Kosten sind vom Vorhabenträger für den SB-Markt zu tragen.

2. Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplans

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Hoppegartener Straße“ (Planungsstand: 14. Dezember 2015) – siehe Anlage 1 -, billigt die Begründung - siehe Anlage 2 - und bestimmt die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
20 x ja; 5 x nein; 1 x enth.

DS 143/2015/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Bollensdorfer Weg / B1 – Teilbereich Nord“ (Anlage 01: Planzeichnung (Stand 08.12.2015) und Anlage 02-06: Begründung mit Umweltbericht und Anhängen).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
14 x ja; 12 x nein; 0 x enth.

DS 144/2015/14-19

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Obere Bergstraße“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 615 und 1202 bis 1216 der Flur 6, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten und besitzt eine Größe von etwa 12.240 m² (ca. 1,22 ha).

Alle mit dem Planverfahren verbundenen Kosten sind vom Eigentümer der Flurstücke 1202 bis 1216 zu tragen.

2. Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Obere Bergstraße“ (Planungsstand: Dezember 2015) – siehe Anlage 01 -, billigt die Begründung - siehe Anlage 02 - und bestimmt die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger in Verhandlung über eine Kostenbeteiligung über die Instandsetzung der Karl-Weiss-Str. zu berichten.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

15 x ja; 4 x nein; 7 x enth.

DS 155/2015/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Baumaßnahme „Brandschutz Gebrüder-Grimm-Grundschule“ (Investitionsnummer I211010002) für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe eines Teilbetrages von 4.145,01 EUR.

Ergebnis: einstimmig angenommen

26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**II Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 22.02.2016
– nichtöffentlicher Teil –**

AN 066/2016/14-19

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Position der Kämmerin neu zu besetzen.

Gleichfalls ist die Verwaltungsstruktur hinsichtlich der Kämmerei durch die Gemeindevertreter zu überprüfen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

17 x ja; 10 x nein; 1 x enth.

DS 134/2015/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 1043 mit einer Größe von 3.879 m² für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist. Die Gemeindevertretung beschließt die Begründung eines Erbbaurechtes am Grundstück für Gewerbezwecke, für die Errichtung eines Gesundheitszentrums nebst Parkflächen, Erbbaurechtdauer 50 Jahre, jährlicher Erbbauzins 6 v.H. des aktuellen Verkehrswertes. Die Verwaltung wird beauftragt die Vertragsverhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

17 x ja; 8 x nein; 1 x enth.

III Bekanntmachungen

Die Satzung wird wegen eines Bekanntmachungsmangels neu bekannt gemacht.

Kitagebührensatzung

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom 15.03.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) u. §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I. S. 10) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 15.02.2016 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Die Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom 16. Oktober 2013 (DRUCKSACHE 425/2013/08-14), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz- Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 09/2013 vom 14. November 2013, Seite 5 ff, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita – Gebührensatzung) 09. Juli 2015 (DRUCKSACHE 100/2015/14-19), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz- Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 05/2015 vom 16. Juli 2015, Seite 4 ff wird wie folgt geändert:

1.) Die Satzung wird wie folgt geändert:

a) § 3 Betreuungs- und Schließzeiten wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kitas sind von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird auf der Grundlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung vereinbart.

(2) Die Kitas können pro Kalenderjahr bis zu acht Arbeitstage schließen (Urlaub, Fortbildung, Teamtage).

(3) Während der Schließtage/Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Elternbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Gebühren (Anlage 2) werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.

b) § 4 Abs. 2 Entstehen und Ende der Gebührenschuld wird wie folgt neu gefasst:

(2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Personensorgeberechtigt ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagsmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung.

c) § 4 Abs. 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld wird wie folgt neu gefasst:

(5) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Besucherkinder (Gastkinder) in eine Kita bis zu zehn Tage im Monat aufgenommen werden. Für Gastkinder sind der Tagessatz während der Regelöffnungszeit und eine Essengeldpauschale zu zahlen. Diese sind der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Essengeldpauschale beinhaltet

für die Bereiche Krippe und Kindergarten eine Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper für den Tag der Betreuung. Der Tagessatz und die Essengeldpauschale sind vor Inanspruchnahme der Einrichtung zu entrichten.

d) § 5 Betreuungsangebote wird wie folgt neu gefasst:

(1) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde Hoppegarten unterbreitet:

- a) Betreuung in der Kita für Krippen- und Kindergartenkinder bis wöchentlich 30, bis 50 oder über 50 Stunden
- b) Betreuung in der Kita für Hortkinder bis wöchentlich 15, bis 20, bis 25, bis 30 oder über 30 Stunden

(2) Als Regelbetreuungszeiten gelten die folgenden festgelegten Zeiten: für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) 30 Stunden wöchentlich, für Kinder im Grundschulalter (Hort) 20 Stunden wöchentlich bei einer Gebührenhöhe von jeweils 100 %.

(3) Als verkürzte Betreuungszeiten gelten für Kinder im Grundschulalter (Hort) bis zu 5 Stunden unterhalb der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür sind 95 % der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.

(4) Als verlängerte Betreuungszeiten gelten für Kinder unter 3 Jahren (Krippe) und für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten):

- 1 bis 20 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 110% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- ab 21 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 120% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.

(5) Als verlängerte Betreuungszeiten gelten für Kinder im Grundschulalter (Hort):

- 1 bis 5 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 105% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- 6 bis 10 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 110% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.
- ab 11 Stunden über der Regelbetreuungszeit wöchentlich. Dafür ist 115% der Gebührenhöhe für die jeweilige Regelbetreuungszeit zu entrichten.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(7) Bei Überschreitung der gem. § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(8) An schulfreien Tagen ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. In den Ferien wird für die Betreuung eine zusätzliche wöchentliche Gebühr (Ferienpauschale) erhoben. Die Gebühr ist der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Ferienpauschale beinhaltet die Kosten für Veranstaltungen inklusive der Fahrkosten. Die Anmeldung hierfür hat vier Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Die Pauschale ist mit der Anmeldung zu entrichten.

e) § 6 Abs. 2 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(2) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Sind die Eltern getrennt lebend, so wird das Einkommen nach § 6 Abs. 5 Anstrich 3 hinzugerechnet.

f) § 6 Abs. 3 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(3) Als Elterneinkommen wird das positive Jahreseinkommen der Eltern verstanden. Das positive Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und der sonstigen Einnahmen:

- a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit aus dem zu erwartenden Einkommen der nächsten 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Nachweises des Einkommens
- b) bei selbstständiger Tätigkeit aus der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres

g) § 6 Abs. 5 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(5) Das positive Einkommen wird aus der Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile) zuzüglich der sonstigen Einnahmen (alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind) errechnet, dazu zählen:

- Bruttoeinkommen der abhängig Beschäftigten,
- Ergebnis der GUV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei Selbständigen (alternativ BWA oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile; wird trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhalt verzichtet, werden die Regelsätze der Unterhaltstabelle nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewandt,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), soweit es nicht nach § 10 BEEG anrechnungsfrei bleibt,
- Renten,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- BaföG-Leistungen unter Herausrechnung des Darlehensanteils,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen, die pflegebedürftigen Mehraufwand kompensieren, sind kein Einkommen im Sinne dieser Satzung (z.B. § 64 SGB XII i.V.m. § 37 SGB XI),
- geringfügig vom Arbeitgeber pauschalversteuertes Einkommen und vergleichbare Einkünfte.

h) § 6 Abs. 7 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Werbungskosten (Steuerbescheid des Vorjahres),
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen.

Bei Selbstständigen werden die Rentenversicherungsbeiträge bis zur Höhe der entsprechenden gesetzlichen Versicherung von der Summe der positiven Einkünfte abgezogen, die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt. Bei Beamten werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig von der Summe der positiven Einkünfte abgezogen, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt.

i) § 6 Abs. 9 Berechnung der Gebühr wird wie folgt neu gefasst:

(9) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren werden alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt. Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie. Für jedes jüngere Kind (2., 3. usw.) reduziert sich die Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 20 %
- für das 3. Kind um 30 %
- für das 4. Kind um 50%
- ab dem 5. Kind und für jedes weitere Kind um insgesamt 60%

j) § 7 Abs. 1 Nachweis des Einkommens wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Eltern gem. § 6 Abs. 2 haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kita geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten vorzulegen. In der Folge ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. des lfd. Jahres in der Gemeindeverwaltung das Einkommen zur Überprüfung vorzulegen.

k) § 7 Abs. 4 Nachweis des Einkommens wird wie folgt neu gefasst:

(4) Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Eltern schriftlich erklären den Höchstbeitrag in der jeweiligen Altersgruppe zu zahlen.

l) § 9 Abs. 2 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Eltern gem. § 6 Abs. 2 haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.) Die Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) wird wie folgt geändert:

Kita-Gebühren für Kinder unter 3 Jahren (Krippe)

Gebührentabelle ab dem 01.01.2016

Jahresnettoeinkommen (nach § 6 Kita-Gebührensatzung)		Monatsnettoeinkommen (nach § 6 Kita-Gebührensatzung)		Prozente	Betreuungszeit bis 30 h/Woche (100% d. Gebühr)		Betreuungszeit 31 bis 50 h/Woche (110% d. Gebühr)		Betreuungszeit ab 51 h/Woche (120% d. Gebühr)	
von	bis	von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	500,00 €	Mindest- beitrag	21 €	21 €	23 €	23 €	25 €	25 €
6.000,01 €	12.000,00 €	500,01 €	1.000,00 €	4,10%	21 €	41 €	23 €	45 €	25 €	49 €
12.000,01 €	18.000,00 €	1.000,01 €	1.500,00 €	4,10%	41 €	62 €	45 €	68 €	49 €	74 €
18.000,01 €	24.000,00 €	1.500,01 €	2.000,00 €	4,10%	62 €	82 €	68 €	90 €	74 €	98 €
24.000,01 €	30.000,00 €	2.000,01 €	2.500,00 €	4,10%	82 €	103 €	90 €	113 €	98 €	123 €
30.000,01 €	36.000,00 €	2.500,01 €	3.000,00 €	4,10%	103 €	123 €	113 €	135 €	123 €	148 €
36.000,01 €	42.000,00 €	3.000,01 €	3.500,00 €	4,10%	123 €	144 €	135 €	158 €	148 €	172 €
42.000,01 €	48.000,00 €	3.500,01 €	4.000,00 €	4,10%	144 €	164 €	158 €	180 €	172 €	197 €
48.000,01 €	54.000,00 €	4.000,01 €	4.500,00 €	4,10%	164 €	185 €	180 €	203 €	197 €	221 €
54.000,01 €	60.000,00 €	4.500,01 €	5.000,00 €	4,10%	185 €	205 €	203 €	226 €	221 €	246 €
60.000,01 €	66.000,00 €	5.000,01 €	5.500,00 €	4,10%	205 €	226 €	226 €	248 €	246 €	271 €
66.000,01 €	72.000,00 €	5.500,01 €	6.000,00 €	4,10%	226 €	246 €	248 €	271 €	271 €	295 €
72.000,01 €	78.000,00 €	6.000,01 €	6.500,00 €	4,10%	246 €	267 €	271 €	293 €	295 €	320 €
78.000,01 €	84.000,00 €	6.500,01 €	7.000,00 €	4,10%	267 €	287 €	293 €	316 €	320 €	344 €
mehr als	84.000,01 €	mehr als	7.000,01 €	Höchst- beitrag	287 €	287 €	316 €	316 €	344 €	344 €

Kita-Gebühren für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kiga)

Gebührentabelle ab dem 01.01.2016

Jahresnettoeinkommen (nach § 6 Kita-Gebührensatzung)		Monatsnettoeinkommen (nach § 6 Kita-Gebührensatzung)		Prozente	Betreuungszeit bis 30 h/Woche (100% d. Gebühr)		Betreuungszeit 31 bis 50 h/Woche (110% d. Gebühr)		Betreuungszeit ab 51 h/Woche (120% d. Gebühr)	
von	bis	von	bis		von	bis	von	bis	von	bis
0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	500,00 €	Mindestbeitrag	16 €	16 €	18 €	18 €	19 €	19 €
6.000,01 €	12.000,00 €	500,01 €	1.000,00 €	3,30%	17 €	33 €	18 €	36 €	20 €	40 €
12.000,01 €	18.000,00 €	1.000,01 €	1.500,00 €	3,30%	33 €	50 €	36 €	54 €	40 €	59 €
18.000,01 €	24.000,00 €	1.500,01 €	2.000,00 €	3,30%	50 €	66 €	54 €	73 €	59 €	79 €
24.000,01 €	30.000,00 €	2.000,01 €	2.500,00 €	3,30%	66 €	83 €	73 €	91 €	79 €	99 €
30.000,01 €	36.000,00 €	2.500,01 €	3.000,00 €	3,30%	83 €	99 €	91 €	109 €	99 €	119 €
36.000,01 €	42.000,00 €	3.000,01 €	3.500,00 €	3,30%	99 €	116 €	109 €	127 €	119 €	139 €
42.000,01 €	48.000,00 €	3.500,01 €	4.000,00 €	3,30%	116 €	132 €	127 €	145 €	139 €	158 €
48.000,01 €	54.000,00 €	4.000,01 €	4.500,00 €	3,30%	132 €	149 €	145 €	163 €	158 €	178 €
54.000,01 €	60.000,00 €	4.500,01 €	5.000,00 €	3,30%	149 €	165 €	163 €	182 €	178 €	198 €
60.000,01 €	66.000,00 €	5.000,01 €	5.500,00 €	3,30%	165 €	182 €	182 €	200 €	198 €	218 €
66.000,01 €	72.000,00 €	5.500,01 €	6.000,00 €	3,30%	182 €	198 €	200 €	218 €	218 €	238 €
72.000,01 €	78.000,00 €	6.000,01 €	6.500,00 €	3,30%	198 €	215 €	218 €	236 €	238 €	257 €
78.000,01 €	84.000,00 €	6.500,01 €	7.000,00 €	3,30%	215 €	231 €	236 €	254 €	257 €	277 €
mehr als	84.000,01 €	mehr als	7.000,01 €	Höchstbeitrag	231 €	231 €	254 €	254 €	277 €	277 €

Kita-Gebühren für Kinder vom Beginn der Schulpflicht (Hort)

Gebührentabelle ab dem 01.01.2016

Jahresnettoeinkommen (nach § 6 Kita-Gebührensatzung)		Monatsnettoeinkommen (nach § 6 Kita-Gebührensatzung)		Prozente	Betreuungszeit bis 15 h/Woche (95% d.)		Betreuungszeit bis 20 h/Woche (100% d.)		Betreuungszeit bis 25 h/Woche (105% d.)		Betreuungszeit bis 30 h/Woche (110% d.)		Betreuungszeit ab 31 h/Woche (115% d.)		
von	bis	von	bis		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von
0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	500,00 €	Mindestbeitrag	11 €	11 €	12 €	12 €	13 €	13 €	13 €	13 €	13 €	14 €	14 €
6.000,01 €	12.000,00 €	500,01 €	1.000,00 €	2,35%	11 €	22 €	12 €	24 €	13 €	25 €	13 €	26 €	14 €	27 €	27 €
12.000,01 €	18.000,00 €	1.000,01 €	1.500,00 €	2,35%	22 €	33 €	24 €	35 €	25 €	37 €	26 €	39 €	27 €	41 €	41 €
18.000,01 €	24.000,00 €	1.500,01 €	2.000,00 €	2,35%	33 €	45 €	35 €	47 €	37 €	49 €	39 €	52 €	41 €	54 €	54 €
24.000,01 €	30.000,00 €	2.000,01 €	2.500,00 €	2,35%	45 €	56 €	47 €	59 €	49 €	62 €	52 €	65 €	54 €	68 €	68 €
30.000,01 €	36.000,00 €	2.500,01 €	3.000,00 €	2,35%	56 €	67 €	59 €	71 €	62 €	74 €	65 €	78 €	68 €	81 €	81 €
36.000,01 €	42.000,00 €	3.000,01 €	3.500,00 €	2,35%	67 €	78 €	71 €	82 €	74 €	86 €	78 €	90 €	81 €	95 €	95 €
42.000,01 €	48.000,00 €	3.500,01 €	4.000,00 €	2,35%	78 €	89 €	82 €	94 €	86 €	99 €	90 €	103 €	95 €	108 €	108 €
48.000,01 €	54.000,00 €	4.000,01 €	4.500,00 €	2,35%	89 €	100 €	94 €	106 €	99 €	111 €	103 €	116 €	108 €	122 €	122 €
54.000,01 €	60.000,00 €	4.500,01 €	5.000,00 €	2,35%	100 €	112 €	106 €	118 €	111 €	123 €	116 €	129 €	122 €	135 €	135 €
60.000,01 €	66.000,00 €	5.000,01 €	5.500,00 €	2,35%	112 €	123 €	118 €	129 €	123 €	136 €	129 €	142 €	135 €	149 €	149 €
66.000,01 €	72.000,00 €	5.500,01 €	6.000,00 €	2,35%	123 €	134 €	129 €	141 €	136 €	148 €	142 €	155 €	149 €	162 €	162 €
72.000,01 €	78.000,00 €	6.000,01 €	6.500,00 €	2,35%	134 €	145 €	141 €	153 €	148 €	160 €	155 €	168 €	162 €	176 €	176 €
mehr als	78.000,01 €	mehr als	6.500,01 €	Höchstbeitrag	145 €	145 €	153 €	153 €	160 €	160 €	168 €	168 €	176 €	176 €	176 €

**3.) Die Anlage 2 (Sonstige Gebühren) wird wie folgt geändert:
Die Nummer I, II und III werden wie folgt neu gefasst:**

a) I Essengeldpauschale

Essengeldpauschale für Krippe und Kindergarten: warme Mittagsversorgung 29,00 €/Monat

Bei der Berechnung der Essengeldpauschale wird folgende Formel zugrunde gelegt: 365 Jahrestage – 104 durchschnittliche Wochenendtage – 10 gesetzliche Feiertage – 20 Schließtage x 1,50 (gesparte Eigenaufwendungen) = Summe geteilt durch 12 Monate = 29,00 €.

b) II Gastkinder

1. Gebührenpauschale für Gastkinder (Krippe und Kindergarten) 10,00 €/Tag
2. Gebührenpauschale für Gastkinder Hort 5,00 €/Tag
3. Essen- und Getränkepauschale (für Krippe, Kindergarten) 2,50 €/Tag

c) III. Ferienpauschale Hort 15,00 € / Woche

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Ferienpauschale auf 7,50 € / Woche reduziert werden, wenn das Jahresnettoeinkommen der Eltern 12.000,00 € nicht übersteigt.

Nach verbindlicher Anmeldung zur Ferienbetreuung, ist die Ferienpauschale auch dann zu zahlen, wenn die Ferienbetreuung durch die Personensorgeberechtigten wieder abgemeldet wird. Eine Rückerstattung der Pauschale erfolgt nur im Krankheitsfall und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder wenn die Abmeldung bis zu fünf Werktagen vor Ferienbeginn erfolgt.

Artikel 2

Neufassung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom 15.03.2016

Der Bürgermeister macht den Wortlaut der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom 15.03.2016 in der vom Inkrafttreten des Art. 1 dieser Satzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ bekannt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom 15.03.2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hoppegarten, 15.03.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Aufgrund des unvollständigen Abdrucks der Satzung wird die Satzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Hoppegarten erneut bekannt gemacht.

Satzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Hoppegarten

vom 16.02.2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 15.02.2016 folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Gemeindearchiv ist eine von der Gemeinde Hoppegarten getragene öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Gemeinde Hoppegarten, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Funktionsvorgängern (kommunale Stellen) entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von dem Gemeindearchiv übernommen oder zur Nutzung überlassen werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Gemeindearchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Gemeindearchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes, sowie an der Erforschung und Vermittlung der Heimat-, Orts- und Regionalgeschichte mit.

§ 4

Erfassung

- (1) Die Stellen des Landes und die kommunalen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war.
- (3) Durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen öffentlichen Archiv und der anbietenden Stelle oder, im Falle von Behörden, Gerichten und Stellen des Landes, der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde kann
 1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
 2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
 3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.
- (4) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang, sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Gemeindearchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (5) Die anbietenden Stellen haben dem Gemeindearchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5

Bewertung und Übernahme

- (1) Das Gemeindearchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Das zuständige öffentliche Archiv kann auch Zwischenarchivgut übernehmen. Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im zuständigen öffentlichen Archiv erfolgt im Auftrag der anbietenden Stelle oder ihres Rechts- oder Funktionsnachfolgers. Diese Stelle bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung

des zuständigen öffentlichen Archivs beschränkt sich bis zur endgültigen Übernahme auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

- (1) Das im Gemeindearchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich und unterliegt den Bestimmungen und Regelungen des Kulturschutzes des Landes Brandenburg.
- (2) Das Gemeindearchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten, sowie seinen Schutz von unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.
- (3) Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder die Rechtsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Archive darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das zuständige öffentliche Archiv ist nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Erschließung

- (1) Die Erschließung dient dem Ziel, Unterlagen und Archivgut durch Ordnung und Verzeichnung so zu bearbeiten, dass es für historische und praktische Fragestellungen im Interesse des Benutzers ausgewertet werden kann.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben im Gemeindearchiv darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke zulässig.

§ 8 Benutzung und Entgelte

- (1) Die Benutzung der Bestände des Gemeindearchivs regelt die Benutzerordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, 16.02.2016

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Anlage

Benutzerordnung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Hoppegarten

§ 1 Benutzungen

- (1) Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, benutzt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Hoppegarten und diese Benutzerordnung dem nicht entgegenstehen; für die Nutzung durch Betroffene und Dritte gelten die Bestimmungen §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Archivgesetzes.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken beantragt wird.
- (3) Soweit Archivgut aus schutzrechtlichen Gründen nicht im Original ausgegeben werden kann, ist es möglich
 - a. Abschriften, Kopien auch von Teilen vom Archivgut – vorzulegen,
 - b. Auskünfte aus Archivalien zu geben.
- (4) Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2 Benutzungsantrag

(1) Jede Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist thematisch und zeitlich einzugrenzen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Der Benutzungsantrag gilt nur für das jeweils laufende Kalenderjahr.

(2) Der/die Benutzer/in hat gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet werden.

(3) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Archiv ein Exemplar angefertigter Dissertationen, Publikationen bzw. sonstiger Veröffentlichungen, die er unter Verwendung von Archivgut des öffentlichen Archivs verfasst hat, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, im übrigen wird auf § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes verwiesen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Mitarbeiter/in des Gemeindearchivs oder sein/ihr Vertreter im Amt. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck.

(2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

a. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten Nachteile entstehen,

b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,

c. der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,

d. Vereinbarungen mit Eigentümern entgegenstehen,

e. die/der Antragsteller/in wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung des Gemeindearchivs mit ihren Anlagen verstoßen oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,

f. Archivgut wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,

g. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(3) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

(1) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen. Benutzungen sind nach Voranmeldungen möglich. Archivgut wird grundsätzlich nicht ausgeliehen.

(2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer/innen ist untersagt.

(3) Die Benutzer/innen haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

§ 5 Reproduktion

(1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt.

(2) Die Anfertigung von Kopien aus Druckschriften und von Sammelstücken der zeitgeschichtlichen Sammlungen, wie Plakate, Karten usw. ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag – und dann nur auszugsweise – möglich.

(3) In Ausnahmefällen können fotografische Reproduktionen von Dritten angefertigt werden.

(4) Die Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig. Dem Archiv ist ein Exemplar der Veröffentlichung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien, Reproduktionen u. ä. regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Haftung

Das Gemeindearchiv übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit des Archivgutes, sowie sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

Aufgrund eines Fehlers in der Friedhofsgebührenordnung wird die korrigierte Fassung erneut bekannt gegeben.

Friedhofsgebührenordnung des ev. Dorfkirchhofs Hönow

Angelehnt an die Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für Evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Oktober 2015 (KABl.-EKiBB S. 191) hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Hönow in seiner Sitzung am 8. März 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührentarife

	Euro
1. Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt)	
1.1 Wahlgrabstätten	
1.1.1 Wahlgrabstätten Nordwest – Reihe 25 und Reihe 10 Nr.8+9 und Reihe 2 Nr. 12+13	50,-
1.1.2 Wahlgrabstätten Südost – Reihen 39ff	62,-
1.1.3 Wahlgrabstätten Seeseite – Reihen 33, Nr. 2-44; 34 und 35	73,-
1.2 Reihengrabstätten	
1.2.1 Reihengrabstätten Nordwest Reihen 26-27	26,-
1.2.2 Reihengrabstätten in Rasen (einschließlich Anlage, einfacher Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung) Reihen 22-24	39,-
1.3 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen der Größe von 0,70 m x 0,70 m (bis zu 2 Urnen)	40,-
1.4 Urnengemeinschaftsgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung), je Urne	600,-

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 08.03.2004 bestätigt durch den Beschluss vom 19.01.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten vom 14.02.2013) außer Kraft.

Bestattungsgebühren, Gebühren für die Leistungen bei Trauerfeiern, Grabmale, Einfassungen, Bänke und Fundamente, sowie weitere Leistungsentgelte können bei der Friedhofsverwaltung auf dem Waldkirchhof Mahlsdorf, Rahnsdorfer Straße 30, Tel.: 030/56587499 erfragt werden.

Weiterhin hat der Gemeindegemeinderat am 11. März 2014 beschlossen:

Beschluss 14/2014:

Der GKR beschließt, dass auf dem Dorffriedhof Hönow in Zukunft auch Nichtkirchenmitglieder beigesetzt werden können.

Beschluss 15/2014:

Der GKR beschließt, jede Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen um 50 % zu ermäßigen, sofern die Grabstellen von den Angehörigen weiterhin gepflegt werden und keine erneute Beisetzung stattfindet. Bei erneuter Beisetzung werden für die Zeit danach bereits bezahlte Gebühren auf die Gebühren für die erneute Beisetzung angerechnet. Bei Verlängerung bereits abgelaufener Grabstätten berechnet sich die Verlängerungsgebühr ab Ablaufdatum der zu verlängernden Grabstätte.

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.